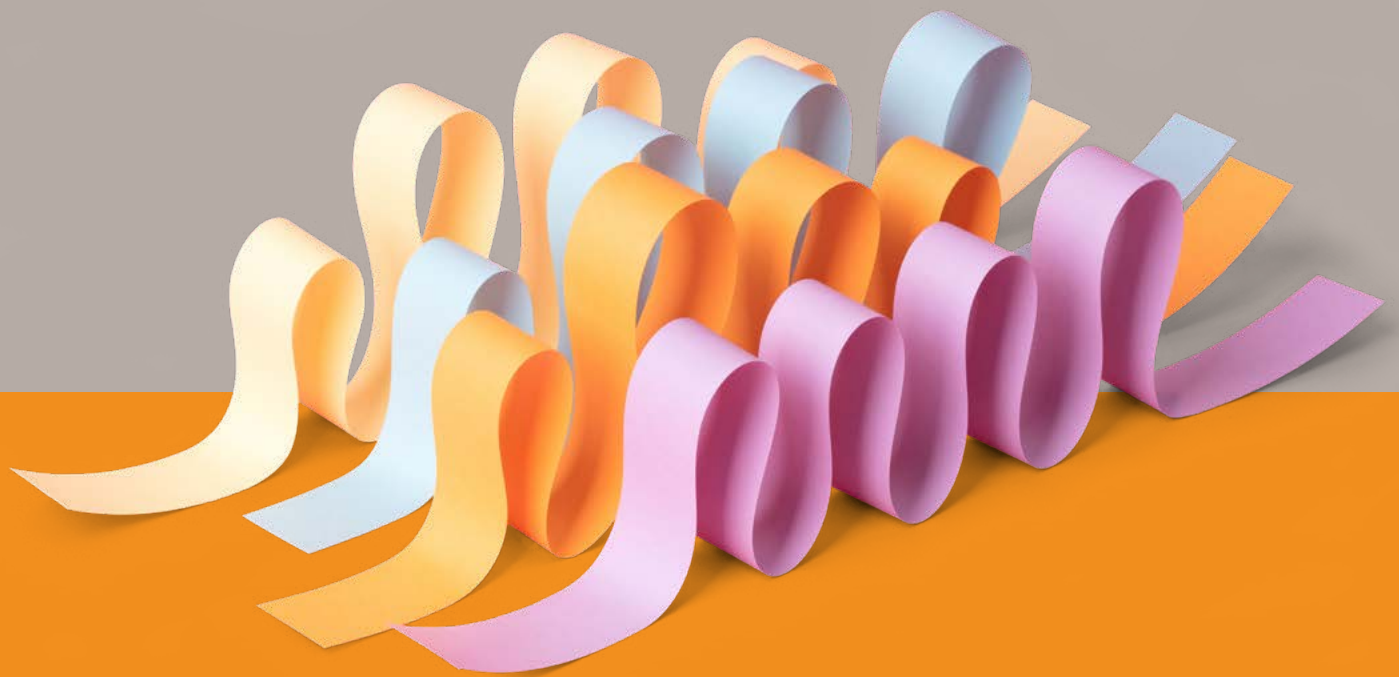


tellco

Informationen über das Anlagegeschäft der Tellco Bank AG





Kundensegmentierung

Die Bank stuft unter dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) alle ihre Kunden als Privatkunden ein. Die Bank verfolgt hierbei den Grundsatz, dem Kunden das höchstmögliche Schutzniveau zukommen zu lassen.



Informationen über die von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen

2.1 Execution-only

2.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Als Execution-only gelten sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen ohne jegliche Beratung oder Verwaltung durch die Bank beziehen. Die Bank kauft oder verkauft Finanzinstrumente im Namen und auf Rechnung ihres Kunden. Bei Execution-only werden Aufträge ausschliesslich durch den Kunden veranlasst. Die Bank prüft nicht, inwiefern die fragliche Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird die Bank nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.

Informationen über die Bank

Name und Adresse

Tellco Bank AG
Bahnhofstrasse 4
6431 Schwyz
+41 (0)58 442 12 91
www.tellco.ch/de/AboutUs/Contact

Tätigkeitsfeld

Die Tellco Bank AG (im Nachfolgenden «Bank» genannt) ist eine Bank mit Sitz in Schwyz. Sie bietet Dienstleistungen in den Bereichen Sparen, Vorsorge, Finanzierung, Anlagen, Zahlungen etc. an.

Aufsichtsstatus und zuständige Behörde

Die Bank unterliegt dem Schweizer Bankengesetz (BankG) und wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Kontaktinformation der FINMA:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
3003 Bern
+41 (0)31 327 91 00

Mehr erfahren



www.finma.ch/de/kontakt/



2.1.2 Rechte und Pflichten

Bei Execution-only hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Die Bank hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt auszuführen, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Bank informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die Bank den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Execution-only-Portfolios sowie über die mit den ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten.

2.1.3 Risiken

Bei Execution-only entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und die somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Kundendepot an Wert verlieren:** Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt vollumfänglich der Kunde. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei Execution-only trifft der Kunde Anlageentscheide ohne Zutun der Bank. Er benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinandersetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelhaftes Finanzwissen könnte ferner dazu führen,

dass der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.

- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde für die Auftragserteilung einen schlechten Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Execution-only-Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Die Bank trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Durch eine unzureichende Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

Ferner entstehen bei Execution-only Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen und für welche die Bank gegenüber dem Kunden haftet. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

2.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Bei Execution-only stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere (z. B. Aktien)
- Forderungspapiere (z. B. Anleihen)
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (z. B. Anlagefonds)
- strukturierte Produkte
- Derivate
- weitere Finanzinstrumente

2.2 Umfassende Anlageberatung

2.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung berät die Bank den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Beratungsportfolios. Zu diesem Zweck stellt die Bank sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Kunde entscheidet daraufhin selber, inwiefern er der Empfehlung der Bank Folge leisten möchte.

2.2.2 Rechte und Pflichten

Bei der umfassenden Beratung hat der Kunde das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die umfassende Anlageberatung erfolgt gemäss den separaten vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät die Bank den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Sofern schriftlich vereinbart, prüft die Bank regelmässig, ob die Strukturierung des Beratungsportfolios für eine umfassende Anlageberatung der vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Wird festgestellt, dass eine Abweichung von der vereinbarten prozentualen Strukturierung besteht, empfiehlt die Bank dem Kunden eine korrigierende Massnahme.

Die Bank informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die Bank den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Beratungsportfolios sowie über die mit ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten.

2.2.3 Risiken

Bei der umfassenden Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und die somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie, welche auf dem erstellten Risikoprofil basiert, können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Beratungsportfolio an Wert verlieren können: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens der Bank** bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können: Bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt die Bank die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung) sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn die Bank nicht geeignet beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können: Auch wenn die Bank das Kundenportfolio bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt, trifft der Kunde die Anlageentscheidung. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn geeigneten Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.

- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die von der Bank abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko einer mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Beratungsportfolio nicht oder unzureichend überwacht: Vor der Aussprache einer Anlageempfehlung überprüft die Bank die Zusammensetzung des Beratungsportfolios. Ausserhalb der Beratung trifft die Bank – sofern nicht anders schriftlich vereinbart – zu keiner Zeit eine Überwachungspflicht hinsichtlich der Strukturierung des Beratungsportfolios. Durch eine unzureichende Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche umfassende Anlageberatung in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der umfassenden Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen und für welche die Bank gegenüber dem Kunden haftet. Die Bank hat geeignete Massnahmen

getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

2.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung stehen dem Kunden abhängig vom gewählten Produkt folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere (z. B. Aktien)
- Forderungspapiere (z. B. Anleihen)
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (z. B. Anlagefonds)
- strukturierte Produkte
- Derivate
- weitere Finanzinstrumente

2.3 Vermögensverwaltung

2.3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Unter Vermögensverwaltung wird die Verwaltung von Vermögen verstanden, welches der Kunde bei der Bank zur Verwaltung in seinem Namen, auf seine Rechnung und auf seine Gefahr hinterlegt. Die Bank führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch.

Hierbei stellt die Bank sicher, dass die ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

2.3.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Verwaltungsportfolio. Dabei wählt die Bank die in das Verwaltungsportfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Die Bank gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind. Die Bank informiert den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Verwaltungsportfolios sowie über die mit ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten.

2.3.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und die somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie, welche auf dem erstellten Risikoprofil basiert, können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Verwaltungsdepot an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens der Bank** bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt die Bank die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass die Bank keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.

- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Vermögensverwaltung in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen und für welche die Bank gegenüber dem Kunden haftet. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

2.3.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden abhängig vom gewählten Produkt folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere (z. B. Aktien)
- Forderungspapiere (z. B. Anleihen)
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (z. B. Anlagefonds)
- strukturierte Produkte
- Derivate
- weitere Finanzinstrumente



Umgang mit Interessenkonflikten

3.1 Im Allgemeinen

Aus den verschiedenen Geschäftstätigkeiten von der Bank können Interessenkonflikte entstehen. Die Bank trifft Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder die Kunden vor Nachteilen zu schützen. Beispiele solcher Massnahmen sind unter anderem die Errichtung von Informationssperren, getrennte Führungsprozesse oder der Verzicht auf direkte Entschädigungsanreize. Falls ein Nachteil für die Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Konflikt offengelegt und das Einverständnis der betroffenen Kunden eingeholt. Auf Anfrage gibt Ihnen die Bank weitere Informationen darüber, wie die Bank mit Interessenkonflikten umgeht.

3.2 Entschädigungen durch und an Dritte

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen können der Bank Entschädigungen von Dritten zufließen, welche sie vollumfänglich an den Kunden weitergibt. Dadurch werden die mit Entschädigungen durch Dritte entstehenden Interessenkonflikte vermieden.



Ombudsstelle

Die Zufriedenheit unserer Kunden hat bei uns oberste Priorität. Sollten wir Ihre Erwartungen dennoch nicht erfüllen, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir gemeinsam eine Lösung für Ihr Anliegen finden können. Gelingt uns das nicht, haben Sie die Möglichkeit, sich an eine schweizerische Ombudsstelle zu wenden, eine kostengünstige oder kostenlose und neutrale Informations- und Vermittlungsstelle. Die Ombudsstelle wird in der Regel erst nach einer schriftlichen Kundenbeschwerde mit einer entsprechenden Stellungnahme der Bank aktiv. Detaillierte Kontaktinformationen der zuständigen Ombudsstelle erhalten Sie bei Ihrem Kundenberater oder hier:

Schweizerischer Bankenombudsman
Bahnhofplatz 9
Postfach
8021 Zürich



Mehr erfahren



www.banking-ombudsman.ch/

